

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „GirlsEishockey.de“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „GirlsEishockey.de e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hammelburg. Unabhängig vom Vereinssitz verfolgt der Verein seinen Zweck bundesweit.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es mehr Mädchen für den Eishockeysport zu begeistern, zusätzliche Angebote für Eishockey spielende Mädchen zu schaffen und Eishockey für Mädchen als zu fördernde sportliche Alternative stärker wahrzunehmen.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. das Vernetzen von Eltern und Spielerinnen,
 - b. die Information von Öffentlichkeit und Eishockeyvereinen,
 - c. die Organisation von Eishockey Camps für Spielerinnen,
 - d. die Bildung von Mädchenmannschaften,
 - e. die Ausrichtung von Turnieren für Mädchenmannschaften,
 - f. enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Eishockey Bund und den Landeseishockeyverbänden, sowie anderen gleichgesinnten Initiativen
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den in §2 Nr. 2 dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln.
5. Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige Zweck weg, fällt das Vermögen an den Deutschen Eishockey Bund e.V. und soll zur Förderung des weiblichen Nachwuchses eingesetzt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Voraussetzung ist, dass nach Absenden der zweiten Mahnung mehr als zwei Monate vergangen sind und das Mitglied über die drohende Streichung von der Mitgliederliste informiert wurde. Ein Mitglied kann auch dann von der Liste gestrichen werden, wenn in den oben genannten Fällen die Zustellung einer Mahnung nur deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Das Mitglied ist nach Möglichkeit von der Streichung in Kenntnis zu setzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Beitrag ist jeweils am 3. Werktag des neuen Kalenderjahres fällig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass die Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
4. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit gewählt wurden, sind für die Dauer ihrer Ehrenmitgliedschaft von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
5. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge stunden oder erlassen. Darüber werden die Mitglieder informiert.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Es können hierbei die Mittel der elektronischen Kommunikation genutzt werden, um eine bundesweite Teilnahme zu ermöglichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn dies dem Interesse des Vereins dient oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt durch (elektronisches) Einladungsschreiben. Diesem ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung hinzuzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der in § 8 dieser Satzung genannten Anzahl der Mitglieder verlangt wird, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte mit aufzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 10 Gang der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert oder wünscht die Mitgliederversammlung dies, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen. Ein Versammlungsleiter ist auch dann zu bestimmen, wenn ein neuer Vorstand gewählt werden soll.
2. Die Tagesordnung kann vom Vorstand vor Schluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden. Wahlen können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der in § 9 genannten Frist erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 75%, zur Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 80% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung muss einen Protokollführer wählen. In dem von ihm geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse niederzuschreiben. Das Protokoll haben der Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiter und der Vorstandsvorsitzende sowie der Protokollführer (elektronisch) zu unterschreiben.
6. Minderjährige Mitglieder unter 14 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

§ 11 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Rechnungsprüfer überprüft die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Satzung wurde am 5.12.2015 in Bad Kissingen von der Gründerversammlung beschlossen.